

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** gilt für die Kennzeichnung von Produkten bzw. Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen/Parametern sowie CO₂-Emissionen mittels Verbrauchskennzeichnung, sonstigen Produktinformationen und Angaben in der Werbung sowie in sonstigen Werbeinformationen.

Nach der Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Rates müssen europaweit Reifen die nach dem 01.07.2012 hergestellt worden sind, mit den Angaben in Bezug auf Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler Reifen, die für den Endnutzer an einer Verkaufsstelle zum Kauf angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit Angaben in Bezug auf Kraftstoffeffizienz und anderen wesentlichen Parametern (Nasshaftung, Rollgeräusch) zu kennzeichnen. Diese Energieeffizienzdaten sind mit einheitlichen farbigen Etiketten (EU-Label) äußerlich auf oder in der Nähe des Reifens zu kennzeichnen und auf oder mit der Rechnung anzugeben. Die Einteilung der Reifen erfolgt bezüglich der Kraftstoffeffizienz und der Nasshaftungseigenschaften in sieben sogenannte Effizienzklassen von "A" bis "G". Das externe Rollgeräusch wird durch die Angabe des Messwertes in dB und der piktografischen Darstellung der Klasse mit einer bis drei Schallwellen dargestellt. Diese Klassifizierung ist auf dem Etikett deutlich hervorgehoben. Hierdurch ist für den Käufer ein direkter Vergleich von verschiedenen Reifen schnell und bequem möglich.

Welche Reifen unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

Die Kennzeichnungsverpflichtung gilt generell für alle Neureifen für Pkw (C1), Leicht-Lkw (C2), Lkw und Busse (C3), die nach dem 01.07.2012 hergestellt worden sind.

Die EU-Verordnung 1222/2009 gilt nicht für:

- runderneuerte Reifen,
- Geländereifen für den gewerblichen Einsatz (z.B. Offroad-Spezialreifen mit sehr hoher Haftung),
- Rennreifen,
- bespikete Reifen (bespikbare Reifen, die ohne Spikes geliefert werden, unterliegen hingegen der Kennzeichnungspflicht)
- Notreifen des Typs T
- Oldtimerreifen (Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1 Okt. 1990)
- Reifen mit Speedindex unter 80 km/h
- Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm (entspricht 10 Zoll) oder ≥ 635 mm (entspricht 25 Zoll)

Verantwortlichkeiten von Reifenlieferanten

Die Lieferanten gewährleisten, dass die an Händler oder Endnutzer gelieferten Reifen der Klasse C1 und C2 (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) entweder auf der Lauffläche das farbige EU-Label tragen oder das jedem Posten aus einem oder mehr identischen Reifen eine gedruckte Ausfertigung beigegeben wird. Die Lieferanten geben die Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und das Rollgeräusch von Reifen der Klasse C1, C2 und C3 (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse) in technischem Werbematerial, auch auf ihren Websites, an. Sie sind für die Richtigkeit der von ihnen auf den Kennzeichnungen gemachten Angaben verantwortlich.

Verantwortlichkeiten von Reifenhändlern

Die Händler gewährleisten, dass Reifen der Klasse C1 und C2 (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge) in der Verkaufsstelle entweder die von den Lieferanten bereitgestellten Aufkleber deutlich sichtbar tragen, oder dass vor dem Verkauf des Reifens dem Endnutzer die Kennzeichnung gezeigt wird und in unmittelbarer Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht ist.

Falls zum Kauf angebotene Reifen für den Endnutzer nicht sichtbar sind, stellen Händler den Endnutzern Informationen zur Kraftstoffeffizienz, zur Nasshaftungsklasse sowie zur Klasse des externen Rollgeräuschs und zum entsprechenden Messwert der betreffenden Reifen zur Verfügung.

Für Reifen der Klassen C1, C2 und C3 (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse) geben die Händler auf oder zusammen mit den Rechnungen, die sie den Endnutzern beim Reifenkauf ausstellen, die Kraftstoffeffizienzklasse, den Messwert für das externe Rollgeräusch sowie gegebenenfalls die Nasshaftungsklasse an.

Verantwortlichkeiten von Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändlern

Wird den Endnutzern in einer Verkaufsstelle für die Bereifung eines Neufahrzeugs, das sie erwerben möchten, die Wahl zwischen unterschiedlichen Reifen angeboten, so stellen die Fahrzeuglieferanten und -händler ihnen vor dem Verkauf für jeden angebotenen Reifen Informationen zur Kraftstoffeffizienzklasse, zur Klasse des externen Rollgeräuschs und zum entsprechenden Messwert sowie gegebenenfalls zur Nasshaftungsklasse der Reifen der Klassen C1, C2 und C3 (Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse) zur Verfügung. Diese Angaben müssen mindestens im technischen Werbematerial enthalten sein.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lme.rlp.de

Rechtsgrundlagen:

- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)
- Verordnung (EG) 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (Abl. L 342/46 vom 22.12.2009)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl. Nr. 11, S. 145)

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.